

ver.di-Mitglieder reichen ihren Antrag beim jeweils zuständigen Bezirksfachbereich ein:

ver.di Bezirk Wuppertal/Bergisch Land
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Hoefstraße 4
42103 Wuppertal
Tel. 02 02/28 13 - 106

ver.di Bezirk Köln
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln
Tel. 02 21/48558 - 483

ver.di Bezirk NRW Süd
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Endenicher Straße 127
53115 Bonn
Tel. 02 28/94 84 - 210

ver.di Bezirk Aachen/Düren/Erft
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Harscampstr. 20
52062 Aachen
Tel. 02 41/9 46 76 - 22

ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster
Tel. 02 51/933 00 - 21

ver.di Bezirk Düsseldorf
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Sonnenstraße 14
40227 Düsseldorf
Tel. 02 11/1 59 70 - 148

ver.di Bezirk Bielefeld/Paderborn
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Oelmühlenstr. 57
33604 Bielefeld
Tel. 05 21/4 17 14 - 251

ver.di Bezirk Duisburg – Niederrhein
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Kasinostr. 21-23
47051 Duisburg
Tel. 02 03/28 14 - 35

ver.di Bezirk Essen
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Teichstraße 4 a
45127 Essen
Tel. 02 01/24 75 2 - 13

ver.di Bezirk Dortmund
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Königswall 36
44137 Dortmund
Tel. 02 31/913 000 - 97

Erläuterungen zu den Richtlinien über die Vergabe von Presseausweisen:

Für die Ausgabe von Presseausweisen sind die nachstehend abgedruckten Richtlinien maßgebend; sie sind für die ausstellungsberechtigten Verbände verbindlich.

Nach den Richtlinien können nur hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten den Presseausweis erhalten, die ihn als Legitimation bei ihrer Arbeit benötigen. Wer nur nebenberuflich journalistisch arbeitet, erfüllt die in den Richtlinien genannten Voraussetzungen für den Presseausweis nicht.

Der Presseausweis darf ebenfalls nicht ausgegeben werden, um die Aufnahme journalistischer Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die nicht publizistische Tätigkeit für Online-Dienste berechtigt nicht zum Erhalt eines Presseausweises.

Nicht jede journalistische Tätigkeit berechtigt jedoch zum Führen eines Presseausweises. Die redaktionelle Tätigkeit für Druckschriften oder Internetseiten, mit denen ganz oder überwiegend pressefremde Zwecke verfolgt werden (z.B. Veranstaltungskalender, Anzeigenblätter - sofern sie keine unabhängige redaktionelle Berichterstattung enthalten, Werbeprospekte, PR-Broschüren - die Aufzählung ist nicht abschließend), begründen keinen Anspruch auf Erteilung eines Presseausweises.

Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit:

Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalistin bzw. Journalist muss nachgewiesen werden. Als hauptberufliche/r Journalistin bzw. Journalist gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag journalistischer Arbeit bestreitet.

Den Nachweis führen

1. fest angestellte Journalistinnen und Journalisten

durch Vorlage ihres Redakteurvertrages mit aktueller Gehaltsabrechnung oder durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlages, der Chefredaktion, der Rundfunkanstalt bzw. des Arbeitgebers, in der das Vertragsverhältnis als festangestellte/r hauptberufliche/r Journalist/in bestätigt wird,

2. freiberufliche Journalistinnen und Journalisten

- durch Vorlage von Vertragsvereinbarungen über ständige Mitarbeit als Journalist/in bei bestimmten Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten, Agenturen usw. und zusätzlich Vorlage der Honoraranweisungen der letzten sechs Monate; oder

- durch Vorlage von namentlich gekennzeichneten Veröffentlichungen und der Honoraranweisungen der letzten 6 Monate,

- durch Vorlage der KSK-Bescheinigung mit Honorarabrechnungen,

3. Volontärinnen und Volontäre

durch Vorlage ihres Vertrages bzw. einer entsprechenden Bescheinigung.

Auto-Presseschild

Auf Wunsch – dies ist auf dem Antrag zu vermerken – wird zu dem Presseausweis auch ein Auto-Presseschild gegen eine Gebühr von **10 Euro** ausgestellt. Das Auto-Presseschild hat Gültigkeit nur in Verbindung mit dem entsprechend gültigen Presseausweis.

Die Gebühr in Höhe von 10 Euro unter Angabe des Namens des Antragstellers/der Antragstellerin und der Presseausweisnummer vorab bitte überweisen:

**ver.di Landesbezirk NRW, HELABA,
IBAN: DE 24 5005 0000 0082 0013 30, BIC: HELADEFXXX**

Verlust

Im Falle des Verlustes eines Presseausweises bitten wir, uns dies unter Vorlage einer polizeilichen Verlustmeldung schriftlich mitzuteilen. Es kann dann ein neuer Presseausweis ausgestellt werden.

Eigentumsvorbehalt

Wenn der Inhaber/die Inhaberin des Presseausweises nicht mehr hauptberuflich journalistisch tätig ist, ist der Presseausweis ohne Aufforderung zurückzugeben. Der Presseausweis bleibt Eigentum von ver.di Landesbezirk NRW. Missbräuchliche Benutzung hat die Einziehung des Presseausweises zur Folge.

Informationen zum Thema Presseausweise finden Sie auch unter:
<http://presseausweise.dju-nrw.de>